



Auswirkungen des neuen GmbH-Rechts auf Aktiengesellschaften

1. Gründung

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden (Art. 625 OR). Damit kann schon eine natürliche oder juristische Person eine AG gründen; es sind nicht mehr mindesten drei Gründer erforderlich.

2. Firma

Die Firma muss bei Neugründungen zwingend die Rechtsform enthalten (Art. 950 OR). Bestehende Gesellschaften müssen ihre Statuten innert zwei Jahren an das neue Recht anpassen (Art. 2 Abs. 4 Übest.), sofern in der Firma die Angabe der Rechtsform fehlt.

3. Einzahlungsbescheinigung

Die Einzahlungsbescheinigung der Bank muss neu zwingend dem Errichtungsakt beigelegt werden (Art. 631 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die weiteren Belege, die dem Errichtungsakt beizulegen sind, werden ebenfalls (neu tabellarisch) in Art. 631 OR erwähnt. Hier handelt es sich um eine Anweisung an die Urkundsperson. Die mit der Anmeldung einzureichenden Belege sind damit nicht abschliessend geregelt (vgl. dazu Art. 43 HRegV).

4. Sachübernahmen

Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben (Art. 628 Abs. 2 nOR).

5. Revision und Revisionsstelle

Die Vorschriften zur Revision und der Revisionsstelle wurden stark verändert. Zu den entsprechenden Bestimmungen vgl. das Merkblatt "Revision und Revisionsstelle".

6. Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Vertretung

Die Bestimmungen von Art. 708 aOR über die nationale Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind aufgehoben worden. Alleinige Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden kann, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 718 Abs. 4 OR).

7. Unterzeichnung der Anmeldung

Die Anmeldung an das Handelsregisteramt kann neu von einem einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat oder von zwei Verwaltungsräten gemeinsam unterzeichnet werden (Art. 17 Abs 1 lit. c HRegV).

8. Weitere Änderungen

Die Gesetzesrevision führt weitere Änderungen ein, die aber nicht im direkten Zusammenhang mit der Handelsregisterintragung stehen und hier daher nicht erwähnt werden.